



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport  
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: II 4-24e01.01-01-22/001

An die  
kommunalen Ausländerbehörden

Dst. Nr. 0005  
Telefax: (06 11) 353 1343  
Email: [aufenthaltsrecht@hmdis.hessen.de](mailto:aufenthaltsrecht@hmdis.hessen.de)

Datum 8. März 2022

über

Regierungspräsidien

Nachrichtlich:

HMSI

Kommunale Spitzenverbände

## **Vollzug des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) und des Asylgesetzes (AsylG)**

### **Massenzustrom aus der Ukraine**

### **Entwurf RVO BMI – Fiktionsbescheinigung – Arbeitsmarktzugang – Gebühren u.a.**

Nachfolgend wird eine Fortschreibung des Erlasses vom 04.03.2022 sowie ergänzende Informationen übermittelt.

#### I. Beschluss des EU-Fachministerrats vom 04.03.2022

Der Rat hat am 04.03.2022 den erforderlichen Beschluss zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen nach Artikel 5 Abs. 1 der RL 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes getroffen. Dieser wurde am 04.03.2022 im Amtsblatt der EU veröffentlicht und ist nach seinem Art. 4 am gleichen Tage in Kraft getreten.

Mit Inkrafttreten des Beschlusses kommt § 24 AufenthG für den im Ratsbeschluss umfassten Personenkreis unmittelbar zur Anwendung; das heißt, dass ab diesem Zeitpunkt die entsprechenden Titel erteilt werden können.

Erfasster Personenkreis:

Der Ratsbeschluss umfasst gemäß Art. 2 Abs. 1 die folgenden Personengruppen, die seit dem 24. Februar 2022 als Folge der militärischen Invasion Russlands aus der Ukraine vertrieben worden sind:

- (a) Ukrainische Staatsangehörige, die vor dem 24. Februar 2022 ihren Aufenthalt in der Ukraine hatten,
- (b) Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine, die vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine internationalen Schutz oder einen gleichwertigen nationalen Schutz genossen haben,
- (c) Familienangehörige der unter (a) und (b) genannten Personengruppen.

Dazu kommen nach Art. 2 Abs. 2 Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer, die nachweisen können, dass sie sich vor dem 24. Februar 2022 auf der Grundlage eines nach ukrainischem Recht erteilten gültigen unbefristeten Aufenthaltstitels rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben, und die nicht in der Lage sind, sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückzukehren.

Unter einem nach ukrainischem Recht „gültigen unbefristetem Aufenthaltstitel“ ist ein Aufenthaltstitel zu verstehen, der einer deutschen Niederlassungserlaubnis oder einer Daueraufenthaltserlaubnis EU (§§ 9, 9a AufenthG) vergleichbar ist.

Eine Einbeziehung weiterer Personengruppen nach Art. 2 Abs. 3 (Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer, die sich rechtmäßig in der Ukraine aufhielten und nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückkehren können) wird derzeit durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) geprüft.

Die Europäische Kommission hat zugesagt, zur einheitlichen Anwendung des Beschlusses in der Europäischen Union in der nächsten Woche eine Handreichung zu

veröffentlichen sowie Hinweise über die ukrainischen Aufenthaltstitel zur Verfügung zu stellen.

## II. Ausschlussgründe / Sicherheitsüberprüfung

Die Ausschlussgründe des § 24 Abs. 2 AufenthG hindern die Erteilung des Aufenthaltstitels nur, wenn bei der Ausländerbehörde Anhaltspunkte dafür vorliegen.

Liegen Anhaltspunkte vor, ist eine Sicherheitsüberprüfung nach § 73 Abs. 2 AufenthG anzustoßen, wenn sie nicht - wie im Fall einer Registrierung mittels der PIK - nicht ohnehin angestoßen wird.

Bei aus der Ukraine einreisenden Drittstaatsangehörigen hängt die Durchführung einer Sicherheitsüberprüfung davon ab, ob der Drittstaatsangehörige aus einem der auf der Staatenliste aufgeführten Staaten stammt.

## III. Rechtsverordnung des BMI zur vorübergehenden Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels von anlässlich des Krieges in der Ukraine eingereisten Ausländern

Das BMI wird eine Ministerverordnung nach § 99 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 AufenthG erlassen, die sehr zeitnah im Bundesanzeiger verkündet wird und in Kraft treten soll. Die Verordnung soll rückwirkend zum 24. Februar 2022 Anwendung finden. Die Verordnung dient dazu, die Einreise und den Aufenthalt der Betroffenen rechtssicher zu gestalten und den Vertriebenen die Möglichkeit und die erforderliche Zeit für die Einholung eines Aufenthaltstitels im Bundesgebiet zu geben und damit vor dem Hineinwachsen in einen unerlaubten Aufenthalt zu schützen. Zudem werden die Ausländerbehörden vor einer kurzfristigen Überlastung bewahrt. Außerdem dient die Verordnung dazu, Vertriebenen, die nicht ohne Weiteres sämtliche Voraussetzungen für den Grenzübertritt nach Deutschland erfüllen, die Einreise und den Aufenthalt zu erleichtern.

Die noch nicht im Bundesanzeiger veröffentlichte Version der Verordnung ist zur Information als Anlage des Schreibens beigelegt.

#### IV. Nachweis über die Stellung eines Antrags auf einen Aufenthaltstitel

Ausländern, die in den Anwendungsbereich der Rechtsverordnung des BMI zur vorübergehenden Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels von anlässlich des Krieges in der Ukraine eingereisten Ausländern fallen (vgl. § 2 Verordnung-E), ist in der Regel eine Bescheinigung über die Wirkung der Antragstellung (Fiktionsbescheinigung) nach § 81 Abs. 3 und Abs. 5 AufenthG auszustellen. Eine Befristung der Bescheinigung auf höchstens sechs Monate erscheint zielführend.

#### V. Arbeitsmarktzugang

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben nach § 24 Abs. 6 AufenthG ist die Beschäftigung nicht kraft Gesetzes erlaubt, sie kann jedoch von der Ausländerbehörde erlaubt werden.

§ 31 BeschV bestimmt, dass für die Aufnahme einer Beschäftigung die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nicht erforderlich ist, wenn dem Ausländer ein Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes – zu dem § 24 AufenthG zählt - erteilt wurde oder wird.

Da aufenthaltsrechtliche Gesichtspunkte, die gegen eine Beschäftigungserlaubnis sprechen könnten, nicht ersichtlich sind, sollte bereits bei Erteilung der Aufenthaltserlaubnis, auch wenn noch kein konkretes Beschäftigungsverhältnis in Aussicht steht, als Nebenbestimmung in den Aufenthaltstitel eingetragen werden, dass die Beschäftigung erlaubt ist („Erwerbstätigkeit erlaubt“).

Inwieweit eine zustimmungsfreie Beschäftigungserlaubnis bereits nach Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung (siehe oben) möglich ist, wird derzeit mit der Bundesagentur für Arbeit geklärt. Hierzu ergeht zeitnah ergänzende Information.

Für eine Beratung zur beruflichen Anerkennung, insbesondere bei reglementierten Berufen, kann an die Anerkennungsberatungsstellen des IQ Netzwerks Hessen verwiesen werden.

## VI. Anderweitiges Aufenthaltsrecht

Es finden die allgemeinen Grundsätze des Antragserfordernisses (§ 81 Abs. 1 AufenthG) und der ausländerbehördlichen Hinweispflicht (§ 82 Abs. 3 AufenthG) Anwendung.

Legen Geflüchtete im Rahmen der Antragstellung einen Lebenssachverhalt dar, der einem oder mehreren Aufenthaltszwecken des AufenthG zugeordnet werden kann, ist der Antrag auszulegen und nach jeder in Betracht kommenden Vorschrift des AufenthG zu beurteilen.

Die Ausländerbehörde darf regelmäßig annehmen, dass dem Antragsbegehren vollständig entsprochen wird, wenn dem Ausländer der für ihn günstigste Titel erteilt wird, dieser ihm zugleich die Verfolgung der übrigen von der Antragstellung umfassten Zwecke ermöglicht und auch ansonsten kein Interesse an der Erteilung eines weiteren/anderen Aufenthaltstitels offenkundig ist (Bergmann/Dienelt/Samel, 13. Aufl. 2020, AufenthG § 4 Rn. 48 ff.).

### Hinweis zum Familienzuzug bei vorübergehendem Schutz:

Eine besondere Zuzugsregelung für Familienangehörige von Geflüchteten, denen vorübergehender Schutz nach § 24 AufenthG gewährt wurde, findet sich in § 29 Abs. 4 AufenthG.

## VII. Registrierung

In Anlage beigefügt wird eine Transliterationstabelle des Generalkonsulats der Ukraine in Frankfurt am Main, die bei der Umschrift von allein ukrainisch-kyrillisch verfasster Dokumente eingesetzt werden kann.

Ferner werden folgende vom Generalkonsulat bereitgestellte Muster beigefügt:

- Handschriftliche Verlängerung von Reisepässen
- Handschriftliche Nacherfassung von minderjährigen Kindern im Reisepass des Elternteils
- Vorläufiger Identitätsnachweis

## VIII. Gebühren

Art. 8 Abs. 3 der Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 regelt, dass die Mitgliedstaaten Personen, die zum Zwecke des vorübergehenden Schutzes zugelassen werden sollen, erforderlichenfalls jede Hilfe zur Erlangung der erforderlichen Visa, einschließlich Transitvisa, gewähren. Die Förmlichkeiten sind angesichts der Dringlichkeit der Lage auf das Mindestmaß zu begrenzen. Die Gebühren für die Visa sollten entfallen oder auf einen Mindestbetrag herabgesetzt werden.

Im Sinne dieser Vorschrift gilt bis zur Bekanntgabe einer anderslautenden Regelung vorübergehend die folgende Maßgabe:

Ausländer, die in den Anwendungsbereich der Rechtsverordnung des BMI zur vorübergehenden Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels von anlässlich des Krieges in der Ukraine eingereisten Ausländern fallen (vgl. § 2 der Verordnung-E), sind in entsprechender Anwendung des § 52 Abs. 3 AufenthV von den dort aufgelisteten Gebühren befreit.

## IX. Zugang zu Integrationskursen

Die Sprachförderung von Geflüchteten aus der Ukraine, die nach Deutschland kommen, gehört zu den besonderen Anliegen der Bundesregierung. Konkret wird angestrebt, Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG den Zugang zum Integrationskurs im Rahmen des Zulassungsverfahrens nach § 44 Abs. 4 AufenthG zu ermöglichen.

## X. Nächste Schritte

Im Hinblick auf das seitens des BAMF verpflichtend zu führende Register gem. § 91a AufenthG, welches sich derzeit noch im Aufbau befindet, werden die Ausländerbehörden gebeten, die Fälle intern, möglichst in den Fachanwendungen, so zu dokumentieren bzw. zu kennzeichnen, dass diese ohne große Schwierigkeiten nachträglich an das Register des BAMF gemeldet werden können. Dies ist auch für die landesinterne Verteilung nach

dem LAG von Bedeutung. Nur so können Personen berücksichtigt werden, die nicht über die EAEH in Gießen laufen.

Angesichts der äußerst dynamischen Lageentwicklung wird zu weiteren Fragen (bspw. Berichtspflicht der Ausländerbehörden, landesinterne Verteilung und Zuweisung von Geflüchteten, Prüfprogramm § 24 AufenthG, Erteilungsdauer, Belehrung nach § 24 Abs. 7 AufenthG) fortlaufend informiert.

Im Auftrag

Wentz

Anlagen:

1. Entwurf der Rechtsverordnung des BMI zur vorübergehenden Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels von anlässlich des Krieges in der Ukraine eingereisten Ausländern
2. Muster des Generalkonsulats der Ukraine in Frankfurt am Main